-

**Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland**

| | |
|---|---|
| Land | Bundesrepublik Deutschland |
| Sozialgericht | Bundessozialgericht |
| Sachgebiet | Arbeitslosenversicherung |
| Abteilung | 11 |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | - |
| Leitsätze | - |
| Normenkette | - |

**1. Instanz**

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | - |
| Datum | 09.11.1999 |

**2. Instanz**

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | - |
| Datum | 26.07.2000 |

**3. Instanz**

| | |
|---|---|
| Datum | 03.05.2001 |

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-WÃ¼rttemberg vom 26. Juli 2000 wird zurÃ¼ckgewiesen. Die Beklagte hat der KlÃ¤gerin die Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Streitig ist die RechtmÃ¤Ãigkeit der Aufhebung der Bewilligung von Arbeitslosengeld (Alg) ab 16. Januar 1999.

Die KlÃ¤gerin war von Juni 1977 bis Juli 1996 als VerkÃ¤uferin beschÃ¤ftigt. Sie arbeitete zuletzt 19 Stunden wÃ¶chentlich. Seit August 1996 bezog sie Alg (Bescheid vom 2. August 1996).

Am Freitag, dem 15. Januar 1999, kurz nach 16.00 Uhr erhielten die KlÃ¤gerin und ihr Ehemann Kenntnis von der TeilnahmemÃ¶glichkeit an einer bis zum 17. Januar 1999 (Sonntag) angesetzten Skiausfahrt in die Schweiz. Diese traten sie noch am Freitag gegen 17.00 Uhr an. Am 16. Januar 1999 erlitt die KlÃ¤gerin einen Unfall,

der eine stationÃ¤re Behandlung im Kantons- und Regionalspital Chur vom 16. bis 23. Januar 1999 und eine weiterhin andauernde ArbeitsunfÃ¤higkeit zur Folge hatte.

Die Beklagte hob die Bewilligung von Alg gestÃ¼tzt auf Â§ 48 Abs 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch â Verwaltungsverfahren â (SGB X) iVm Â§ 330 Abs 3 Sozialgesetzbuch â ArbeitsfÃ¶rderung â (SGB III) ab 15. Januar 1999 mit der BegrÃ¼ndung auf, die KlÃ¤gerin sei ortsabwesend und damit nicht mehr verfÃ¼gbar gewesen, da sie die vorherige Zustimmung des Arbeitsamtes nicht eingeholt habe. Die KlÃ¤gerin habe ihre Ortsabwesenheit entgegen der Verpflichtung zur unverzÃ¼glichen Mitteilung und entgegen den Hinweisen im Merkblatt erst am 18. Januar 1999 (Montag) mitgeteilt (Bescheid vom 26. Januar 1999; Widerspruchsbescheid vom 12. April 1999). WÃ¤hrend des Klageverfahrens bewilligte die Beklagte Alg fÃ¼r den 15. Januar 1999 (Bescheid vom 7. Juni 1999).

Das Sozialgericht hat die angefochtenen Bescheide fÃ¼r die Zeit ab 16. Januar 1999 aufgehoben (Urteil vom 9. Dezember 1999). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Beklagten mit der MaÃgabe zurÃ¼ckgewiesen, daÃ der KlÃ¤gerin Alg Ã¼ber den 15. Januar 1999 hinaus bis 27. Februar 1999 zu gewÃ¤hren ist (Urteil vom 26. Juli 2000). Zur BegrÃ¼ndung hat das LSG ausgefÃ¼hrt: Durch die Ortsabwesenheit der KlÃ¤gerin ab 16. Januar 1999 sei eine wesentliche Ãnderung in den der Alg-Bewilligung zugrundeliegenden VerhÃ¤ltnissen nicht eingetreten. Insbesondere sei die VerfÃ¼gbarkeit der KlÃ¤gerin nicht entfallen. Im Gegensatz zum bisherigen Recht mÃ¼sse der Arbeitnehmer nach Â§ 1 Abs 1 Satz 2 der Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit (BA) zur Pflicht des Arbeitslosen, VorschlÃ¤gen des Arbeitsamtes zur beruflichen Eingliederung zeit- und ortsnah Folge leisten zu kÃ¶nnen (EAO) nicht mehr wÃ¤hrend der Ã¼blichen Zeit des Eingangs der Briefpost fÃ¼r das Arbeitsamt erreichbar sein. Es werde lediglich die Forderung erhoben, daÃ der Arbeitslose an jedem Werktag in seiner Wohnung vom Arbeitsamt durch Briefpost erreichbar sein mÃ¼sse. Es sei jetzt zulÃ¤ssig, daÃ sich der Arbeitslose tagsÃ¼ber weitgehend auÃerhalb seiner Wohnung aufhalte, wenn er nur irgendwann wÃ¤hrend des Tages in seine Wohnung zurÃ¼ckkehre und die Mitteilungen des Arbeitsamtes zur Kenntnis nehmen kÃ¶nne und dadurch in die Lage versetzt werde, das Arbeitsamt am nÃ¤chsten Tag sofort aufzusuchen bzw sofort mit einem mÃ¶glichen Arbeitgeber in Verbindung zu treten. Zwar wÃ¤re die KlÃ¤gerin nach ihren Planungen erst nach der fÃ¼r Sonntag in Aussicht genommenen RÃ¼ckkunft in der Lage gewesen, am Samstag eingegangene Briefpost des Arbeitsamtes zu berÃ¼cksichtigen. Dies sei jedoch unschÃ¤dlich. Denn das Arbeitsamt kÃ¶nne sonntags nicht aufgesucht werden; es sei auch nahezu ausgeschlossen, daÃ Bedarf bestehe, mit einem mÃ¶glichen Arbeitgeber oder TrÃ¤ger einer beruflichen EingliederungsmaÃnahme an einem Sonntag in Verbindung zu treten bzw eine vorgeschlagene Arbeit oder eine berufliche EingliederungsmaÃnahme anzutreten. Ob fÃ¼r bestimmte Berufsgruppen ein Bedarf fÃ¼r VorstellungsgesprÃ¤che auch an Sonntagen bestehe, kÃ¶nne hier offenbleiben, denn jedenfalls gehÃ¶re die KlÃ¤gerin einer solchen Berufsgruppe nicht an. Es mÃ¼sse daher genÃ¼gen, daÃ der Arbeitslose auf ggf an Samstagen eingehende Briefpost unter normalen UmstÃ¤nden am Montagmorgen reagieren kÃ¶nne. Weitere Voraussetzung sei allerdings, daÃ wegen der Unvorhersehbarkeit

der Ortsabwesenheit keine MÃ¶glichkeit mehr bestehe, die vorherige Zustimmung des Arbeitsamtes einzuholen und nicht bereits vorher VorschlÃ¤ge des Arbeitsamtes eingegangen seien, die es erforderlich machten, daÃ der Arbeitslose noch am Samstag hierauf reagiere. Beide Voraussetzungen seien erfÃ¼llt. Die unfallbedingte Erkrankung der KlÃ¤gerin fÃ¼hre erst nach Auslaufen der Leistungsfortzahlung wegen ArbeitsunfÃ¤higkeit nach Â§ 126 SGB III zu einer wesentlichen Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rÃ¼gt die Beklagte eine Verletzung des Â§ 119 SGB III. Das LSG habe zutreffend ausgefÃ¼hrt, daÃ es zulÃ¤ssig sei, wenn sich Arbeitslose tagsÃ¼ber weitgehend auÃerhalb ihrer Wohnung aufhielten, soweit sie irgendwann wÃ¤hrend des Tages in die Wohnung zurÃ¼ckkehrten, um Mitteilungen des Arbeitsamtes zur Kenntnis zu nehmen und in die Lage versetzt zu werden, auf EingliederungsmaÃnahmen unverzÃ¼glich zu reagieren. Die weitergehende Auffassung des LSG gehe jedoch im Hinblick auf Â§ 1 Abs 1 Satz 2 EAO fehl. Diese Vorschrift bestimme, daÃ jeder Arbeitslose an allen Werktagen â also auch an Samstagen â mit Briefpost erreichbar sein mÃ¼sse, um von dieser Kenntnis nehmen zu kÃ¶nnen. Auch wenn man von diesem Grundsatz absehe und auf die individuellen Gegebenheiten abstelle, so gehÃ¶re die KlÃ¤gerin einer Berufsgruppe an, in der sogar der Sonntag durchaus ein Arbeitstag sein kÃ¶nne, der Samstag auf jeden Fall ein normaler Arbeitstag sei und auch kurzfristige Vorstellungstermine und sonstige Kontaktaufnahmen an einem solchen Tag nicht unÃ¼blich seien.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Baden-WÃ¼rttemberg vom 26. Juli 2000 sowie das Urteil des Sozialgerichts Karlsruhe vom 9. Dezember 1999 aufzuheben, soweit die Beklagte verurteilt worden ist, der KlÃ¤gerin Arbeitslosengeld Ã¼ber den 15. Januar 1999 bis 27. Februar 1999 zu gewÃ¤hren, und die Klage insgesamt abzuweisen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Sie ist der Auffassung, die Vorinstanzen hÃ¤tten die Sach- und Rechtslage zutreffend beurteilt.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung des Senats ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden erklÃ¤rt.

II

Die Revision der Beklagten ist nicht begrÃ¼ndet. Die Entscheidung des LSG beruht nicht auf einer Gesetzesverletzung.

Nach Â§ 48 Abs 1 Satz 1 SGB X ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung fÃ¼r die Zukunft aufzuheben, soweit in den tatsÃ¤chlichen oder rechtlichen VerhÃ¤ltnissen,

die bei seinem ErlaÃ vorgelegen haben, eine wesentliche Ã nderung eintritt. Die Aufhebung soll mit Wirkung vom Zeitpunkt der Ã nderung erfolgen, soweit ua der Betroffene einer durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Pflicht zur Mitteilung wesentlicher fÃ¼r ihn nachteiliger Ã nderungen der VerhÃ¤ltnisse vorsÃ¤tzlich oder grob fahrlÃ¤ssig nicht nachgekommen ist (Abs 1 Satz 2 Nr 2). Insoweit ist nach Â§ 330 Abs 3 Satz 1 SGB III auch bei sogenannten "atypischen FÃ¤llen" keine ErmessensausÃ¼bung geboten.

Eine wesentliche Ã nderung gegenÃ¼ber den VerhÃ¤ltnissen bei ErlaÃ des Bescheides Ã¼ber die Bewilligung von Alg ist entgegen der Auffassung der Beklagten durch die Ortsabwesenheit der KlÃ¤gerin ab dem 15. Januar 1999 17.00 Uhr nicht eingetreten. Wesentlich ist eine Ã nderung iS des Â§ 48 Abs 1 Satz 1 SGB X nur dann, wenn sie fÃ¼r die Anspruchsvoraussetzungen der bewilligten Leistung rechtserheblich ist (BSGE 85, 92, 95 = SozR 3-1300 Â§ 48 Nr 68 mwN).

Der Anspruch auf Alg setzt nach Â§ 117 Abs 1 Nr 1 SGB III (idF des ArbeitsfÃ¶rderungs-Reformgesetzes vom 24. MÃ¤rz 1997, BGBl I 594) voraus, daÃ der Arbeitnehmer arbeitslos ist. Arbeitslos ist nach Â§ 118 Abs 1 SGB III ein Arbeitnehmer, der vorÃ¼bergehend nicht in einem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis steht (BeschÃ¤ftigungslosigkeit, Nr 1) und eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wÃ¶chentlich umfassende BeschÃ¤ftigung sucht (BeschÃ¤ftigungssuche, Nr 2). Zur BeschÃ¤ftigungssuche gehÃ¶rt die VerfÃ¼gbarkeit (Â§ 119 Abs 1 Nr 2 SGB III), die gegeben ist, wenn der Arbeitslose arbeitsfÃ¤hig und seine ArbeitsfÃ¤higkeit entsprechend arbeitsbereit ist (Â§ 119 Abs 2 SGB III). Nach Â§ 119 Abs 3 Nr 3 SGB III ist arbeitsfÃ¤hig ein Arbeitsloser, der ua VorschlÃ¤gen des Arbeitsamtes zur beruflichen Eingliederung zeit- und ortsnah Folge leisten kann. Diese Regelung tritt an die Stelle des bisherigen Â§ 103 Abs 1 Satz 1 Nr 3 ArbeitsfÃ¶rderungsgesetz (AFG). Abweichend von dem dieser Vorschrift zu entnehmenden Erfordernis, daÃ der Arbeitslose das Arbeitsamt tÃ¤glich erreichen kann und fÃ¼r dieses erreichbar ist, soll es unter der Geltung des Â§ 119 Abs 3 Nr 3 AFG darauf ankommen, "daÃ der Arbeitslose sowohl in zeitlicher Hinsicht, als auch in bezug auf seinen Aufenthalt jederzeit in der Lage ist, einen potentiellen neuen Arbeitgeber aufzusuchen, einen Vorstellungs- oder Beratungstermin wahrzunehmen, an einer MaÃnahme zur Eingliederung in das Erwerbsleben teilzunehmen oder einem sonstigen Vorschlag des Arbeitsamtes Folge zu leisten" (BT-Drucks 13/4941 S 176).

NÃ¤here Bestimmungen zu den Erfordernissen des Â§ 119 Abs 3 Nr 3 SGB III hat die BA aufgrund der ErmÃ¤chtigung in Â§ 152 Nr 2 SGB III in der EAO vom 23. Oktober 1997 (ANBA 1997, 1685) getroffen. Die EAO ist am 1. Januar 1998 in Kraft getreten und hat die zuvor geltende Anordnung Ã¼ber den Aufenthalt von Arbeitslosen wÃ¤hrend des Leistungsbezugs (AufenthaltsAnO in der zuletzt geltenden Fassung vom 24. MÃ¤rz 1993, ANBA 1993, 769) abgelÃ¶st.

Wann der Arbeitslose VorschlÃ¤gen des Arbeitsamtes zur beruflichen Eingliederung zeit- und ortsnah Folge leisten kann, ergibt sich aus Â§ 1 Abs 1 EAO. Nach Satz 1 dieser Vorschrift muÃ der Arbeitslose in der Lage sein, bestimmte im einzelnen aufgefÃ¼hrte Mitwirkungshandlungen unverzÃ¼glich vorzunehmen. Hierzu

gehÃ¶rt, unverzÃ¼glich Mitteilungen des Arbeitsamtes persÃ¶nlich zur Kenntnis zu nehmen (Â§ 1 Abs 1 Satz 1 Nr 1 EAO). Zur Konkretisierung dieser Voraussetzung bestimmt Â§ 1 Abs 1 Satz 2 EAO, der Arbeitslose habe "deshalb sicherzustellen, daÃ das Arbeitsamt ihn persÃ¶nlich an jedem Werktag an seinem Wohnsitz oder gewÃ¶hnlichen Aufenthalt unter der von ihm benannten Anschrift (Wohnung) durch Briefpost erreichen" kÃ¶nne.

Bereits ein Vergleich des Wortlauts des Â§ 1 Abs 1 EAO mit der bisher in Â§ 1 AufenthaltsAnO getroffenen Regelung ergibt, daÃ der Anordnungsgeber die Anforderungen an den Aufenthalt des Arbeitslosen verÃ¤ndern wollte. Nach Â§ 1 Satz 1 AufenthaltsAnO muÃte das Arbeitsamt "den Arbeitslosen wÃ¤hrend der Ã¼blichen Zeit des Eingangs der Briefpost unter der von ihm benannten, fÃ¼r die ZustÃ¤ndigkeit des Arbeitsamtes maÃgeblichen Anschrift erreichen kÃ¶nnen". Aus der Regelung hatte das Bundessozialgericht in stÃ¤ndiger Rechtsprechung gefolgert, daÃ fÃ¼r den Arbeitslosen eine "Residenzpflicht" in der Weise bestand, daÃ er unter der im Leistungsantrag angegebenen Wohnanschrift tÃ¤glich zumindest wÃ¤hrend der Ã¼blichen Zeit des Eingangs der Briefpost auch tatsÃ¤chlich in der Wohnung angetroffen werden konnte (BSGE 66, 103 = SozR 4100 Â§ 103 Nr 47; Urteil vom 29. April 1992 â 7 RAr 4/91 â = DBlR Nr 3928a zu Â§ 48 SGB X; Urteil vom 24. April 1997 â 11 RAr 89/96 â = DBlR Nr 4460a zu Â§ 48 SGB X; SozR 3-4100 Â§ 103 Nr 22). Allerdings waren in letzter Zeit Zweifel daran geÃ¤uÃert worden, ob an dem Merkmal der Erreichbarkeit des Arbeitslosen "wÃ¤hrend der Ã¼blichen Zeit des Eingangs der Briefpost" angesichts der vielerorts unregelmÃ¤Ãigen Postzustellung uneingeschrÃ¤nkt festzuhalten sei (BSG SozR 3-4100 Â§ 103 Nr 16).

Die Anforderungen der Neuregelungen an die Erreichbarkeit des Arbeitslosen sind abweichend von dem bis zum 31. Dezember 1997 geltenden Recht jedenfalls erfÃ¼llt, wenn der Arbeitslose sich einmal werktÃ¤glich in seiner Wohnung aufhÃ¤lt, um die Briefpost in Empfang und zur Kenntnis zu nehmen (Wissing in: Wissing/Eicher, SGB III, Â§ 119 Rz 124, Stand November 1998; Steinmeyer in: Gagel, SGB III; Â§ 119 Rz 147, Stand Juli 1999; Brand in: Niesel, SGB III, Â§ 119 Rz 40). Hiervon geht auch die Beklagte zutreffend aus. Eine Vorgabe fÃ¼r den Zeitpunkt des Aufenthalts des Arbeitslosen in seiner Wohnung besteht nur noch insofern, als er nach dem Eingang der Briefpost liegen muÃ. Im Ã¼brigen kann sich der Arbeitslose auÃerhalb seiner Wohnung aufhalten. Die KlÃ¤gerin hat die Anforderungen an ihre VerfÃ¼gbarkeit trotz ihrer Abwesenheit ab Freitag, den 15. Januar 1999, 17.00 Uhr nicht verletzt. Es bedarf deshalb keiner Entscheidung, ob die Regelung in Â§ 1 Satz 2 EAO, wonach sich der Arbeitslose zumindest einmal tÃ¤glich in seiner Wohnung aufhalten muÃ, von Sinn und Zweck der ErmÃ¤chtigung gedeckt ist (ablehnend Valgolio in: Hauck/Noftz, SGB III, Â§ 119 Rz 136, Stand XI/99; Winkler info also 1998, 9, 12).

Allerdings konnte die KlÃ¤gerin die am Samstag eingehende Briefpost nicht mehr an diesem Tage persÃ¶nlich zur Kenntnis nehmen. Sie genÃ¼gte gleichwohl den Erfordernissen einer zeit- und ortsnahen Vermittelbarkeit. Denn der Senat folgt dem LSG in seiner Auffassung, der Arbeitslose entspreche den insoweit bestehenden Anforderungen, wenn er die an einem Samstag eingehende Briefpost am folgenden

Sonntag zur Kenntnis nehmen kann (so auch Steinmeyer in: Gagel, SGB III, Â§ 119 Rz 156). Dies folgt aus dem Zweck der Regelungen Ã¼ber den Aufenthalt des Arbeitslosen, der darin liegt, den Arbeitslosen anzuhalten, von der an einem Werktag eingehenden Briefpost noch an demselben Tag persÃ¶nlich Kenntnis zu nehmen, um am nachfolgenden Tag die in Â§ 1 Satz 1 Nrn 2 bis 4 EAO genannten Handlungen vornehmen zu kÃ¶nnen.

Die entfernte MÃ¶glichkeit, daÃ der Arbeitslose bestimmten EingliederungsvorschlÃ¤gen mÃ¶glicherweise auch an Sonntagen nachkommen mÃ¼ssen, rechtfertigt es nicht, sie regelmÃ¤Ãig dazu zu veranlassen, an jedem Samstag nach dem Eingang der Briefpost in die Wohnung zurÃ¼ckzukehren. Ein derartiges VerstÃ¤ndnis der Aufenthaltsbestimmung verstieÃe gegen die GrundsÃ¤tze der VerhÃ¤ltnismÃ¤Ãigkeit und des Ãbermaãverbotes, die sich als Ã¼bergreifende Leitregeln allen staatlichen Handels aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art 20 Abs 3 Grundgesetz) ableiten und Verfassungsrang haben (BVerfGE 43, 101, 106; 76, 1, 51; 90, 145, 173; vgl auch BSG SozR 3-4100 Â§ 103 Nr 16 mwN). Zutreffend hat das LSG darauf hingewiesen, daÃ das Erfordernis, das Arbeitsamt nach Â§ 1 Abs 1 Nr 2 EAO aufzusuchen, an einem Sonntag wegen der fehlenden Dienstbereitschaft des Arbeitsamtes entfÃ¤llt. Auch der Kontaktaufnahme zu TrÃ¤gern einer beruflichen EingliederungsmaãnahmeÃ oder die Aufnahme einer solchen MaãnahmeÃ kommt an Sonntagen keine praktische Relevanz zu.

Zwar mag es in bestimmten AusnahmefÃ¤llen den Vermittlungserfordernissen entsprechen, daÃ der Arbeitslose auch an einem Sonntag mit einem mÃ¶glichen Arbeitgeber in Verbindung tritt und mit diesem bei Bedarf persÃ¶nlich zusammentrifft (Â§ 1 Satz 1 Nr 3 EAO) oder eine vorgeschlagene Arbeit annimmt (Â§ 1 Satz 1 Nr 4 EAO). Diese MÃ¶glichkeit wird durch Â§ 1 Satz 2 EAO nicht ausgeschlossen, weil die Regelung lediglich die postalische Erreichbarkeit betrifft und diese auf Werktage beschrÃ¤nkt. Ein Eingliederungsvorschlag des Arbeitsamtes, dem die KlÃ¤gerin am Samstag oder Sonntag nachzukommen hatte, lag der KlÃ¤gerin am Freitag nicht vor. Die Zahl der denkbaren FÃ¤lle von Vermittlungshandlungen an einem Sonntag rechtfertigt es nicht, deshalb alle Arbeitslose fÃ¼r verpflichtet zu halten, etwaige Briefpost des Arbeitsamtes noch am Samstag zur Kenntnis zu nehmen.

Der Einwand der Beklagten, die KlÃ¤gerin gehÃ¶re einer Berufsgruppe (Verkaufspersonal) an, bei der kurzfristige Vorstellungstermine und sonstige Kontaktaufnahmen an Samstagen nicht unÃ¼blich seien, greift nicht durch. Sie Ã¼bersieht nÃ¤mlich, daÃ â wie bereits dargelegt wurde â der Arbeitslose durch Â§ 1 Abs 1 Satz 2 EAO nur dazu angehalten wird, irgendwann wÃ¤hrend des Werktages in die Wohnung zurÃ¼ckkehren, um Mitteilungen des Arbeitsamtes zur Kenntnis zu nehmen. Damit stellt der Anordnungsgeber in Rechnung, daÃ der Arbeitslose erst am nachfolgenden Werktag auf die Mitteilung des Arbeitsamtes reagiert. Folglich reicht eine Kenntnisnahme im Laufe des Sonntags aus, um VorschlÃ¤gen des Arbeitsamtes am Montag nachzukommen.

Da die KlÃ¤gerin nach den Feststellungen des LSG bis zum nachfolgenden Sonntag in ihre Wohnung zurÃ¼ckkehren wollte, ist durch ihre Ortsabwesenheit zunÃ¤chst

keine wesentliche Ã□nderung der VerhÃ¤ltnisse iS des Â§ 48 Abs 1 SGB X eingetreten. Die KlÃ¤gerin war folglich nicht gehalten, fÃ¼r ihren Aufenthalt auÃ□erhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs die Zustimmung des Arbeitsamtes nach Â§ 3 EAO einzuholen. Es bedarf vor diesem Hintergrund keiner Vertiefung, in welcher Weise die BA, trÃ¤fe ihre Rechtsauffassung zu, sicherzustellen hÃ¤tte, daÃ□ eine Zustimmung nach Â§ 3 EAO auch auÃ□erhalb ihrer Dienstzeiten erteilt werden kann.

Andere fÃ¼r den Anspruch auf Alg rechtserhebliche Ã□nderungen der tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnisse sind nach den Feststellungen des LSG nicht eingetreten. Eine wesentliche Ã□nderung der VerhÃ¤ltnisse, die nach Â§ 48 Abs 1 SGB X zur Aufhebung der Leistungsbewilligung berechtigt, ist nicht dadurch herbeigefÃ¼hrt worden, daÃ□ die Beklagte die KlÃ¤gerin infolge des Krankenhausaufenthalts auch am Montag, den 18. Januar 1999, und in der Folgezeit nicht persÃ¶nlich unter der angegebenen Wohnanschrift durch Briefpost erreichen konnte. Da zu diesem Zeitpunkt das Alg nach Â§ 126 SGB III fortzuzahlen war, verliert die KlÃ¤gerin den Anspruch fÃ¼r die Dauer von bis zu sechs Wochen nicht, auch wenn sie in dieser Zeit nicht arbeitsfÃ¤hig (Â§ 119 Abs 3 SGB III) war. Eine fÃ¼r die Leistungsbewilligung erhebliche Ã□nderung trat, wie das LSG zutreffend ausgefÃ¼hrt hat, erst mit Ablauf des Fortzahlungszeitraums nach Â§ 126 SGB III ein.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 19.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024